

# **Aktualisierte Fassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Käbschütztal**

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Beschluss-Nr. 158-12/05 vom 13.12.05 - Inkrafttreten am 16.01.2006

Die Gemeinde Käbschütztal erlässt mit Beschluss Nr. 92-10/01 vom 24. 09. 2001 auf der Grundlage des § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 ( GVBl. 19/1998, S. 505) in Verbindung mit § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Käbschütztal erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist im Gebührenverzeichnis festgelegt, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und in der jeweils gültigen Form anzuwenden.
- (3) Mitglieder der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Käbschütztal zahlen für die private Benutzung der Räume in den Feuerwehrrätehäusern 50 % der Gebühr.

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

Die Nutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Räume ist für ortsansässige eingetragene Vereine gebührenfrei.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Benutzungsgebühr ist nach der Benutzung fällig und über den Objektverantwortlichen an die Gemeindekasse zu zahlen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Damit treten die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen zum 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den

Klingor  
Bürgermeister

#### Gebührenverzeichnis:

lfd. Nr.	Art der Nutzung / genutzte Einrichtung	Einheit	Gebühr / Einheit	Bemerkung
			in Euro	
1	Anfertigung von Kopien A4	1 Blatt	0,15	
		ab 21 Blatt	0,13	
		ab 51 Blatt	0,10	
		ab 101 Blatt	0,08	
2	Anfertigung von Kopien A 3	1 Blatt	0,20	
3	Nutzung der Bekanntmachungstafeln für Gemeindeangehörige	1 Blatt A 5 und Anschlagtafel	2,00	
		1 Blatt A 4 und Anschlagtafel	2,50	
4	Nutzung der Bekanntmachungstafeln für Gemeindefremde (Abgabe des Materials in der Gemeindeverwaltung und Weitergabe an den jeweiligen Verantwortlichen)	Format A 5, ges. Gemeindebereich	122,00	
		Bereich Planitz- Deila	30,00	

		Bereich Jahna - Löthain	46,00
		Bereich Krögis	46,00
		Format A 4	Grundpreis von A 5 + 25%
5	Benutzung Wäscherolle Mehren	Stunde	1,00
6	Benutzung Wäscherolle Krögis	Stunde	2,00
7	Benutzung Gemeinschaftsraum Kleinkagen	Stunde	10,00
		Mai – Sept., Tag	60,00
		Oktober – April, Tag	80,00
8	Benutzung Feuerwehrraum Löthain, neues Gebäude	Stunde	10,00
		Mai – Sept., Tag	60,00
		Oktober – April, Tag	80,00
9	Benutzung Feuerwehrraum Löthain, altes Gebäude einschl. Küche u. Toil.	Stunde	10,00
		Ganzjährig pro Tag	50,00
10	Benutzung Feuerwehrraum Krögis	Stunde	10,00
		Mai-Sept., Tag	40,00
		Okt. – April, Tag	60,00
11	Benutzung Turnhalle Krögis für Gemeindefremde und Nicht-Vereinsmitglieder	Stunde	10,00
		Tag	100,00
12	Benutzung Turnhalle Krögis, gemeindeeigene Vereine, Erwachsene ab 18 Jahre	Stunde	5,00

